

**Satzung für das Jugendamt
der Stadt Baden-Baden
vom
01.12.2003**

Aufgrund der §§ 4, 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 98), geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) in Verbindung mit den §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als achttes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163, 1166) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 1946, 1995) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 19.04.1996 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.06.1997 (GBl. S. 278) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 01.12.2003 die Satzung für das Jugendamt beschlossen.

§ 1

Allgemeine Vorschriften

Für die Zusammensetzung, die Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Stadt Baden-Baden, soweit im Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und im Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Organisation und Bezeichnung des Jugendamtes

Die Stadt Baden-Baden ist örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist in das Amt für Familien, Soziales und Jugend des Stadtkreises Baden-Baden integriert.

§ 3

Aufgaben und Leistungen des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt koordiniert alle Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- I. Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- II. Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus:
1. Stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) zehn Gemeinderäten und Gemeinderätinnen
 - b) zwei in der Jugendhilfe erfahrenen oder tätigen Personen
 - c) vier Vertretern / Vertreterinnen der freien Vereinigungen der Jugendhilfe
 - d) vier Vertretern / Vertreterinnen der Jugendverbände.
 2. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einem Arzt / einer Ärztin des Gesundheitsamtes
 - b) einem / einer Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter /-richterin
 - c) einem Vertreter / einer Vertreterin der Schule
 - d) je einem Vertreter / einer Vertreterin der anerkannten Religionsgemeinschaften
 - e) dem Leiter / der Leiterin der Verwaltung des Amtes für Familien, Soziales und Jugend
 - f) einem Vertreter / einer Vertreterin der Polizei
- Frauen und Männer sollen zu angemessenen Teilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.
- III. Stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. II Ziffer 1 b - d und nicht stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. II Ziffer 2 a - f müssen ihren Wohnsitz nicht im Bezirk des örtlichen Trägers haben.
- IV. Den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses führt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin oder der / die zuständige Beigeordnete.
- V. Für die Wahl der unter Absatz 2 Nr. 1 b, c und d genannten stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses durch den Gemeinderat können von den Vereinigungen der freien Jugendhilfe, von den Jugendverbänden und der Verwaltung des Amtes für Familien, Soziales und Jugend dem Gemeinderat Vorschläge unterbreitet werden. Soweit ein Jugendgemeinderat besteht, hat dieser das Vorschlagsrecht für einen der vier Sitze der Vertreter / Vertreterinnen der Jugendverbände.
- VI. Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Vertreter / eine Vertreterin zu bestimmen.

§ 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlen zum Gemeinderat. Spätestens zwei Monate nach dem Abschluss der Gemeinderatswahl ist der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

§ 6 Aufgaben und Geschäftsgang des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit es sich nicht um die Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Gemeinderats in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters / einer Leiterin des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Gemeinderat Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Der Jugendhilfeausschuss kann für bestimmte Aufgaben beratende Unterausschüsse einsetzen. Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen (§ 33 - 38 GemO) entsprechend. Der / die Vorsitzende kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Personen mit besonderen Fachkenntnissen hinzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Baden-Baden tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Stadtjugendamt der Stadt Baden-Baden vom 09.12.1991 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 21.09.1994 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.12.2003.
Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt:

Baden-Baden, den 01.12.2003

Die Oberbürgermeisterin